

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG)

A. Zielsetzung

Die Privatisierung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden, soll erleichtert werden, um schneller als bisher die reale Aufteilung zu großer Wirtschaftseinheiten in den fünf neuen Bundesländern zu erreichen.

B. Lösung

Abweichend vom zivilrechtlichen Grundsatz der Einzelrechtsnachfolge soll eine Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Kapitalgesellschaften in der Weise ermöglicht werden, daß durch notarielle Urkunde, einen Beschluß der Gesellschafterversammlung oder der Hauptversammlung der sich spaltenden Kapitalgesellschaft sowie durch Eintragungen im Handelsregister ein Übergang von Teilen des Vermögens jeweils als Gesamtheit auf dadurch neu gegründete Kapitalgesellschaften stattfindet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. Die Haushalte des Bundes und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand bei den Handelsregistern wird gering sein und wird durch Gebühren ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 410 01 — Tr 2/91

Bonn, den 6. März 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 8. Februar 1991 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt
verwalteten Unternehmen (SpTrUG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 14 der Drucksache 12/105.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 626. Sitzung am 1. März 1991 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 3 Satz 2

In § 2 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte „in den Gesellschaftsblättern“ durch die Worte „gemäß § 10 des Handelsgesetzbuchs“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung, daß die betreffenden Bekanntmachungen entsprechend den im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen sollen.

2. Zu § 3 Satz 3

In § 3 Satz 3 sind die Worte „deren sämtliche Geschäftsanteile sich in der Hand einer Aktiengesellschaft befinden, diese Aktiengesellschaft“ durch die Worte „von der sich Geschäftsanteile in der Hand einer anderen Gesellschaft befinden, diese Gesellschaft“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

3. Zu § 10 Abs. 3 Satz 3

In § 10 Abs. 3 Satz 3 sind nach dem Wort „Haftung“ die Worte „dieser Gesellschaften“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten (Einbeziehung auch der Abspaltung).

4. Zu § 12

- a) Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob § 12 Abs. 1 SpTrUG wie folgt gefaßt werden sollte:

„(1) Sollte das Vermögen oder ein Teil des Vermögens eines Rechtsträgers, der ehemals eine Wirtschaftseinheit im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 14 S. 107) oder des § 1 Abs. 4 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300) war, oder das einem solchen Rechtsträger nach § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 23

des Treuhandgesetzes zufallenden Vermögen oder ein Teil dieses Vermögens vor dem 1. Januar 1991 im Wege der realen Teilung jeweils als Gesamtheit auf eine oder mehrere neue Kapitalgesellschaften übergehen und ist der Übergang deswegen nicht wirksam geworden, weil für einen solchen Vermögensübergang eine rechtliche Grundlage fehlte, so sind hierauf beruhende Mängel des Rechtsübergangs des einzelnen Gegenstandes mit der Eintragung der neuen Kapitalgesellschaft im Handelsregister geheilt. Zum Nachweis des Rechtsübergangs gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht genügt eine Bescheinigung der Treuhandanstalt; in der Bescheinigung sind die übergegangenen Rechte nach § 28 der Grundbuchordnung zu bezeichnen.“

- b) Der Bundesrat bittet zu prüfen, wie die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 SpTrUG mit § 4 VZOG abgestimmt werden kann.

Begründung

- a) Es bestehen Zweifel, ob § 12 Abs. 1 SpTrUG i. d. F. des Entwurfs das angestrebte Ziel erreichen kann. Nach dem Wortlaut setzt die Bestimmung die Gründung neuer Kapitalgesellschaften voraus. Bei den sehr zahlreichen Umwandlungen früher volkseigener Wirtschaftseinheiten nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Treuhandgesetzes fehlen jedoch Erklärungen, die als Gründungsakt angesehen werden könnten. Gerade in diesen Fällen wurden seitens der Treuhandanstalt häufig mehrere Kapitalgesellschaften als Nachfolgegesellschaften, die kraft Gesetzes an die Stelle der früheren Wirtschaftseinheit treten sollten, bezeichnet. Diese Gesellschaften wurden weitgehend im Handelsregister und oft auch als Eigentümer von unbeweglichem Vermögen entsprechend den Anträgen der Treuhandanstalt im Grundbuch eingetragen, obwohl nach inzwischen herrschender Ansicht bisher hierfür eine Rechtsgrundlage fehlte. Die vorgeschlagene Formulierung soll sicherstellen, daß auch diese Rechtsübergänge, die nach Auffassung der Treuhandanstalt kraft Gesetzes und ohne jede Erklärung des früheren Rechtsträgers eingetreten sind, mit der Eintragung der neuen Gesellschaften im Handelsregister geheilt werden. Die Erwähnung des § 28 GBO dient lediglich der Klarstellung im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der noch offenen Grundbuchanträge.

- b) Die Bestätigung der Treuhandanstalt wirkt in den oben geschilderten Fällen im Ergebnis wie eine Zuordnung der Vermögensgegenstände. Infolgedessen sollten für die Bestätigung keine anderen Regelungen gelten als für die Fest-

stellung des Vermögensüberganges nach § 4 VZOG.

5. Zu § 12

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob nicht auch sonstige Gründungsmängel zu heilen sind. Über den vorgesehenen Regelungsgehalt des bisherigen Entwurfs hinaus erscheint es zumindest zweckmäßig, auch etwaige sonstige Gründungsmängel, die insbesondere darin liegen können, daß keine Gründungserklärungen vorliegen, ausdrücklich zu heilen. Die Annahme in der Begründung des vorliegenden Entwurfs, alle eingetragenen Kapitalgesellschaften würden Bestandsschutz genießen, erscheint nicht zweifelsfrei. Teilweise soll die Treuhandanstalt die umgewandelten Kapitalgesellschaften als unmittelbar in viele Einzelgesellschaften gespalten behandelt haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß zwar Anmeldungen der einzelnen Gesellschaften zum Handelsregister erfolgt sind, aber keine weiteren Gründungserklärungen vorliegen.

Als Lösung wäre denkbar, in § 12 Abs. 1 folgenden Satz 2 einzufügen:

„Dies gilt auch für sonstige Gründungsmängel.“

6. Zu § 14

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob § 14 Abs. 2 wie folgt gefaßt werden sollte:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft im Aufbau oder als Abwickler einer solchen Gesellschaft in einer Erklärung nach § 9 Abs. 3 über die Deckung des Stammkapitals oder Grundkapitals der übertragene Gesellschaft falsche Angaben macht.“

Begründung

Auch die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft im Aufbau und die Abwickler solcher Gesellschaften sind Normadressaten des § 9 Abs. 3. Es ist sachgerecht und ausweislich der Begründung zu § 9 Abs. 3 auch beabsichtigt, die Richtigkeit der Erklärung im

Sinne des § 9 Abs. 3 durch die Strafvorschrift des § 14 Abs. 2 abzusichern.

In der Fassung des Entwurfs ist der Anwendungsbereich der Strafvorschrift des § 14 Abs. 2 auf die ausdrücklich in dieser Strafvorschrift konkret bezeichneten Personen beschränkt.

7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob die rechtlichen Regelungen zur Entflechtung wirtschaftlich überholter Strukturen einer Ergänzung bedürfen, insbesondere

- indem auch den Tochtergesellschaften, die aus einem vor dem 1. Juli 1990 umgewandelten Kombinat hervorgegangen sind, ein Ausgliederungsanspruch eingeräumt wird (§ 12 Abs. 3 Treuhandgesetz gilt nur für Kombinate, die zum 1. Juli 1990 kraft Gesetzes umgewandelt worden sind)

und

- indem die Treuhandanstalt das Recht erhält, aus früheren Kombinateneinheiten ohne wirtschaftliche Berechtigung entstandene Konzernverbindungen auch gegen den Willen der beteiligten Gesellschaften aufzulösen.

Begründung

Die Entflechtung der Kombinate erleichtert die Privatisierung, verbessert die Chancen des Mittelstandes im Privatisierungsprozeß und ist Voraussetzung zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Zum ersten Spiegelstrich

Der Anspruch besteht nach der gegenwärtigen Rechtslage nur bei Kombinateneinheiten, die zum 1. Juli 1990 kraft Gesetzes umgewandelt worden sind. Entflechtungsbedarf besteht jedoch auch bei den vor diesem Datum durch Einzelakt umgewandelten Kombinateneinheiten.

Zum zweiten Spiegelstrich

Wirtschaftlich erforderliche Unternehmenslösungen sollen nicht an mangelnder Kooperation der beteiligten Vorstände bzw. Geschäftsführungen scheitern.

